

**Gemeinde Lichtenwald
Landkreis Esslingen**

Benutzungsordnung

für die Ortsbüchereien Lichtenwald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 21.12.2004 folgende Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien Lichtenwald als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Ortsbüchereien

- (1) Die Gemeinde Lichtenwald betreibt die Ortsbüchereien als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ortsbüchereien dienen der Information, der Unterhaltung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Sie haben die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

§ 2

Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Ortsbüchereien stehen jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ortsbüchereien werden durch Aushang in den Büchereien sowie im Amtsblatt ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung, Leseausweis

- (1) Zur Anmeldung ist ein Personalausweis oder Kinderausweis, bei Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Anmeldung ist mit dem Eintritt in die Grundschule möglich. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und die Zustimmung zur Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Jeder Leser erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Leseausweis bleibt im Eigentum der Gemeinde Lichtenwald. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber.
- (5) Geht der Leseausweis verloren, so ist der Verlust der Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.

Wird der Verlust nicht unverzüglich gemeldet, so haftet der Benutzer für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Benutzerausweises entstehen.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Kassetten und CD's bis zu 4 Wochen, für Zeitschriften, Videos, DVD's, CD-ROM's 1 Woche. Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zwei Mal möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung der Ausleihe ausschließen oder eine maximale Anzahl festlegen.
- (3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (4) Die Medien müssen immer in derselben Bücherei wieder abgegeben werden, in der sie entliehen wurden: Entleihort = Abgabeort! Sollten, aus welchen Gründen auch immer, Medien in der falschen Bücherei abgegeben werden, ist eine Gebühr von € 0,50 je Medium zu entrichten.
- (5) Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder Forderung des Zeitwertes der Medien zuzüglich Verwaltungsgebühren.
- (6) Der Zeitwert wird wie folgt berechnet:
Neu bis 5 Jahre = Neupreis + Verwaltungsgebühr von € 1,50
6 Jahre bis 10 Jahre = halber Anschaffungspreis + Verwaltungsgebühr von € 1,50
über 10 Jahre = € 3,-.
- (7) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (8) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.
- (9) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Vormerkmöglichkeit ausschließen.
- (10) Die Büchereileitung kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen; in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er trägt dafür Sorge, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer prüft den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang und zeigt etwaige Schäden dem Büchereipersonal sofort an. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

- (2) Für beschädigte oder verloren gegangene Medien hat derjenige, auf dessen Ausweis sie entliehen worden sind, die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten oder den Neupreis zu ersetzen.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
- (4) Die Ortsbücherei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung von büchereieigenen Medien entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch das Büchereipersonal vorsätzlich herbeigeführt.

§ 6 Aufenthalt in der Bücherei

In den Räumen der Ortsbücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Besucher stört oder behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten. Eltern halten ihre Kinder dazu an.

Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Inliner, Roller und sonstige Gefährte sind vor der Bücherei zu parken.

Es sind die bereitstehenden Körbe für das Sammeln der Medien zu verwenden.

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.

§ 7 Gebühren

- (1) Für das Entleihen von Medien ist eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten, die mit der ersten Ausleihe fällig wird und je Einzelperson oder Familie 10,- € beträgt. Diese Gebühr ist in der Gemeindekasse des Bürgermeisteramts Lichtenwald zu entrichten.
- (2) In Härtefällen ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Reduzierung oder ein Erlass der Gebühr möglich.
- (3) Für die Vorbestellung von Medien wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.
- (4) Für das Entleihen folgender Medien wird eine Gebühr von 1,- € erhoben: Video, DVD, CD-ROM. Die Leihfrist beträgt für diese Medien eine Woche.
- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird 1,- € Gebühr erhoben.
- (6) Im Falle einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

(6a) Säumnisgebühren:

Diese betragen je Woche und Medieneinheit 0,50 €, für Videos, DVD's, CD-ROM's sind je Woche 2,- € Gebühr fällig. Diese Gebühren sind unabhängig von einer Mahnung fällig.

(6b) Mahngebühren:

Etwa 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Ortsbücherei mit einer Mahnkarte an die überfällige Rückgabe. Hier werden zusätzlich zu den bisher angefallenen Säumnisgebühren Mahngebühren fällig:

1. Mahnung 1,- €
2. Mahnung 2,- €.

(7) Sofern nach diesen Mahnungen keine Rückgabe erfolgte, werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert/oder Zeitwert und den bis dahin aufgelaufenen Mahn- und Säumnisgebühren von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Für Vollstreckungsmaßnahmen entstehen zusätzliche Kosten.

(8) Für verlorene oder beschädigte Hüllen und Cover von Cassetten, CD's wird eine Gebühr von je 1,- € erhoben. Für verlorene bzw. beschädigte Hüllen von Videos, DVD's und CD-ROM's ist eine Gebühr von 2,- € fällig.

Gebührensschuldner ist der Ausweisinhaber, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Alle anfallenden Gebühren sind sofort zu begleichen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Ortsbüchereien ausgeschlossen werden. Der Leseausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin der Ortsbüchereien im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Lichtenwald, den 23.12.2004

Herrmann, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.